

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/83

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Wohnungseigentumsanlage G [REDACTED] 87,
[REDACTED] W [REDACTED] B [REDACTED],

B e t e i l i g t e :

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 31. Mai 1983

beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 9 gegen den
Beschuß des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 2. März 1983 wird auf
seine Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 2.000 DM.

G r ü n d e

Um ihn zur Vornahme der auf Grund gerichtlichen
Vergleichs geschuldeten Handlung anzuhalten, setzte das
Amtsgericht gegen den Beteiligten zu 9 als früheren Ver-
walter ein Zwangsgeld fest, gab ihm auf, innerhalb einer
bestimmten Frist eine ordnungsgemäße Abrechnung zu er-
stellen und dem neuen Verwalter zu übergeben, und drohte
für den Fall des Nichtbefolgens ein weiteres Zwangsgeld
an. Seine sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung
wies das Landgericht als unbegründet zurück. Die gegen
die Beschwerdeentscheidung gerichteten sofortigen wei-
teren Beschwerden verwarf das Oberlandesgericht durch
Beschuß vom 1. Dezember 1982, weil nicht in der gesetz-
lichen Form, und durch Beschuß vom 28. Januar 1983, weil

41

- 3 -

nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, als unzulässig. Den Antrag des Beteiligten zu 9 auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde wies das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 2. März 1983 zurück.

Die sofortige weitere Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht statthaft, weil gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, von hier nicht gegebenen Sonderfällen abgesehen, eine Beschwerde nicht zulässig ist (§ 45 Abs. 3 WEG, §§ 238 Abs. 2 Satz 1, 793, 888 Abs. 1 Satz 1, 567 Abs. 3 ZPO). Sie war deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 574 ZPO).

Fuchs

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)